

auszuscheiden habe und also der gesammten Ueberlieferung der sog. Ann. Einhardi gegenüber eine Sonderstellung einnimmt; denn nun schwindet wiederum jede handschriftliche Grundlage für die Annahme, dass bereits die Urschrift der Ueberarbeitung bis 829 gereicht haben müsse¹. Wie dann aber Kurze dazu kommt, unter Ironisierung meiner Bemerkung (S. 652), dass die Benutzung der Vita Karoli durch den Poeta Saxo noch nicht zu dem Schluss nöthige, dem Dichter hätten beide Werke in der für die übrigen unverletzten Hss. charakteristischen Verbindung vorgelegen, an anderer Stelle eine so zusammengesetzte Vorlage bestimmt zu behaupten und darauf den grössten Nachdruck zu legen (S. 658), wird allerdings verständlich, wenn man bemerkt, dass eben diese Behauptung den ganzen, und man kann vielleicht sagen traurigen, Rest des einst so untrüglichen Handschriftenbeweises bildet.

Dass die Dinge sich nur der Ueberlieferung nach, d. h. wenn und so lange nicht Gründe anderer Art dagegen sprechen, in der Hauptsache möglicher Weise so, wie Kurze es will, verhalten haben könnten, ist, abgesehen von Berichtigungen im Einzelnen, nie von mir bestritten worden, dass sie sich aber so verhalten haben müssen, und dass gegenüber der zwingenden Gewalt dieses Beweises alle anderweitig sich erhebenden Bedenken zurückzutreten hätten, das glaube ich denn doch zur Genüge widerlegt zu haben. Der allein verbleibenden blossen Annahme, der Ueberarbeiter habe seine Thätigkeit mit einer Abschrift der Vita Karoli begonnen, und in unmittelbarem Anschluss daran dann sein eigenes Werk auf Grund einer bereits bis 829 reichenden Ableitung der Reichsannalen in Angriff genommen², treten nunmehr alle die Gründe entgegen, die

1) Dem gegenüber bleibt es unerheblich, ob E 9 als Ableitung von Ex zu gelten hat oder nicht, denn von anderem abgesehen ist ja der Beweis, dass dies Fragment in seinen verlorenen Theilen wirklich die Ueberarbeitung enthalten habe, überhaupt nicht zu führen, und ebenso bleibt es eine blosser Behauptung Kurze's, wenn er auch noch ausdrücklich hervorhebt (S. 653), dass auch E 9 mit der Vita Karoli verbunden gewesen sein müsse. 2) Auf diese Weise behält Kurze auch die von ihm schon früher behauptete Benutzung der Vita in der Ueberarbeitung bei, die nach seinen, mich zu berichtigen bestimmten Ausführungen jetzt im wesentlichen darin bestanden hätte, dass der Ueberarbeiter die Vita 'aufgeschlagen neben sich liegen hatte', um sie neben anderen Werken (d. h. den hypothetischen Ann. Seligenstad. und Blandiniens.) Einhards, 'der als erster Lehrer der Hofschule auch sein Lehrer gewesen war', 'frei und nicht ohne Willkür' für seine eigene Arbeit zu verwerthen. Liegt von anderem abgesehen hierin ja schon die noch zu erweisende Voraussetzung,